## Hochschule Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences

# Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

46. Jahrgang – 11. Juli 2018 – Nr. 38

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung)

vom 25. Juni 2018

### Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HAbg-Satzung)

#### vom 25. Juni 2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 543) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag, Entgelte für Weiterbildung
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen von der Abgabenpflicht
- § 5 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- § 6 In-Kraft-Treten

### § 1 Zweck, Geltungsbereich

Auf Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

#### Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag, Entgelte für Weiterbildung

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 52 Abs. 3 HG wird erstmals zum Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern gem. § 52 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer) wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht nicht vorsieht.
- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (4) Besondere Gasthörerbeiträge oder Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildung werden gesondert festgesetzt.

# § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

- (1) Ab dem WS 2018/2019 führt die Hochschule die multifunktionale KIS OWL Chipkarte ein. Die Erstausgabe der KIS OWL ist kostenfrei. Ersatzkarten, die aufgrund technischer Mängel produziert werden müssen, werden ebenfalls kostenfrei ausgehändigt. Für alle anderen Fälle, die die Produktion einer Ersatzkarte notwendig machen, wird eine Gebühr in Höhe von 12,- € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.
- (3) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studienausweises oder eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 5,- €erhoben.
- (4) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,- €erhoben.

### § 4 Ausnahmen und Befreiungen von der Abgabenpflicht

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten, kann der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 6 GebG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 HAbgG NRW auf Antrag beim Immatrikulationsamt erlassen werden. Die Entscheidung über diese Anträge obliegt dem Präsidium.

# § 5 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Ostwestfalen-Lippe Maßnahmen. Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.
- (2) Das Prüfungsgremium besteht aus
  - 1. zwei Mitgliedern P,
  - 2. einem Mitglied L,
  - 3. einem Mitglied M,
  - 4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist,
  - 5. fünf Mitgliedern S.

Hierbei bezeichnet P die Professorinnen und Professoren, L die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, M die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und S die Studierenden der Hochschule.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt; das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Präsidums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sein soll. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 27. Juni 2006, Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr. 3, außer Kraft. Dies gilt auch für die erste Änderungssatzung vom 12. Januar 2010, die zweite Änderungssatzung vom 25. November 2010 und die dritte Änderungssatzung vom 13. Januar 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 06. Juni 2018

Lemgo, den 25. Juni 2018

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl